

Teilnahmebedingungen Ferienangebote Stadt Stadtbergen

An-/Abmeldung, Verhalten im Krankheitsfall

Jedes Kind muss sich am Morgen bei seiner Gruppenleitung persönlich anmelden sowie am Ende des Tages abmelden, unabhängig davon ob es alleine nach Hause gehen darf oder ob es abgeholt wird. Bei Krankheit bzw. bei Fernbleiben eines Kindes aus anderweitigen Gründen, trotz Anmeldung an dem Tag, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind bis spätestens 9.00 Uhr persönlich oder telefonisch (die entsprechende Telefonnummer erhalten Sie nach der Anmeldung) bei der Ferienprogrammleitung abzumelden. Bei Ausflügen ist entsprechend der Abfahrtszeiten eventuell eine frühere Abmeldung nötig. Gegen Vorlage eines ärztlichen Attests werden die Ausflugs- und Essenskosten rückerstattet.

Leistungen, Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Das Programm kann eine Mindest-/Höchstteilnehmer- zahl vorsehen, bei deren Nichterreichen/Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht. Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte, die nach Vertragsschluss erforderlich werden und nicht von der Stadt Stadtbergen wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Die Stadt Stadtbergen ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmer*innen werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Anmeldung, Vertrag, Zahlung

Die Anmeldung zu den Ferienangeboten ist verbindlich, wenn sie auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt oder über das Anmeldesystem auf der Homepage der Stadt Stadtbergen erfolgt. Die Teilnahmegebühr ist entsprechend der Hinweise im Programmheft zu entrichten. Ein Vertrag kommt mit Versand der Anmeldebestätigung durch die Stadt Stadtbergen zustande.

Rücktritt

Vor Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. In diesem Fall oder bei Nichterscheinen zum Veranstaltungsbeginn kann die Stadt Stadtbergen eine angemessene pauschalierte Entschädigung für die bereits getätigten Aufwendungen verlangen. Die Pauschale berechnet sich pro Person wie folgt: Für das Sommerferienprogramm gilt: Nach Anmeldeschluss bis 7 Tage vor dem ersten Ferientag (nicht Buchungstag): pauschal 20,00 € Bearbeitungsgebühr. Für alle Angebote gilt: Ab dem 6. Tag vor dem ersten Ferientag: 50% der zu entrichtenden Gebühren.

Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung in Folge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Stadt Stadtbergen als auch die Teilnehmer*innen den Vertrag nur nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die Stadt Stadtbergen wird dann den gezahlten Teilnahmepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Beteiligung und Ausschluss von Teilnehmer*innen

Die Teilnehmer*innen sind entsprechend der jeweiligen Programm-beschreibungen zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote die Teilnehmer*innen sich beteiligen und den Weisungen der Aufsichtspersonen entsprechend handeln. Für den Fall, dass sich Teilnehmer*innen fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzen oder gegen geltendes Recht verstoßen und den Ablauf der Veranstaltungen gefährden, ist die Stadt Stadtbergen berechtigt, die Teilnehmer*in von der Veranstaltung auszuschließen. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Falle nicht, ersparte Aufwendungen bzw. eine anderweitige Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen werden jedoch angerechnet.

Mitteilungspflichten

Die Stadt Stadtbergen ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige Umstände mit Auswirkungen auf die Programmteilnahme zu informieren. Eine Medikation muss zusätzlich bei der Ferienprogrammleitung vor Beginn des Programms schriftlich angegeben werden (das entsprechende Formular liegt bei der Anmeldung aus). Zudem ist eine Teilnahme bei den Ferienangeboten nur möglich, wenn alle Pflichtimpfungen für eine Betreuung in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes vorliegen. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dies Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes als unbedingt notwendig erachtet werden. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer*innen die Teilnahme sofort beenden.

Transport, Sonnenschutz

Bei Bedarf (z.B. bei Verletzungen, körperlicher Schwäche, usw.) sind die Aufsichtspersonen berechtigt die Teilnehmer*innen mit einem PKW zu befördern. Ebenso sind die Betreuungspersonen bei anhaltendem Sonnenschein und fehlendem Hautschutz berechtigt, Teilnehmer*innen zur Nutzung von Sonnencreme anzuweisen. Allergien sind bei der Anmeldung anzugeben.

Versicherung

Die Stadt Stadtbergen hat für ihre Veranstaltungen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, deren Umfang bei der Stadt angefragt werden kann.

Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Die Stadt Stadtbergen haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Ferienangebote, die sorgfältige Auswahl des Betreuerenteams und Leistungsträgers. Die Haftung der Stadt Stadtbergen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf den dreifachen Teilnahmepreis (Grundgebühr) beschränkt, soweit ein Schaden der Teilnehmer*in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die Stadt Stadtbergen herbeigeführt wurde oder er allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Stadt Stadtbergen haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während seiner Ferienangebote, es sei denn, ihr ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Es wird empfohlen, sämtliche Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen bzw. wertvolle Gegenstände zu Hause zu lassen. Die Teilnehmer*in haftet für die von ihr/ihm schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung der Stadt Stadtbergen gedeckt sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Vermittelt die Stadt Stadtbergen Fremdleistungen haftet sie nicht selbst für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung/-steile am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.